

## **Pflege-Mindestlohn endet 2014**

### **AK-Caritas beantragt Verlängerung und fordert Erhöhung**

Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) der Caritas beantragen neue Pflegekommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Berlin/Freiburg, 2. Oktober 2013. Um einen nahtlosen Anschluss an die Ende 2014 auslaufenden Regelungen für einen Mindestlohn in der Pflege zu ermöglichen, haben Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam die erneute Einberufung der Pflegekommission nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) beantragt.

Beim Thema Mindestlohn sind für die anstehenden Koalitionsgespräche Spannungen programmiert. Umso wichtiger ist es, den branchenspezifischen Mindestlohn in der Pflege bei dieser Diskussion nicht zu vergessen. Beide Tarifpartner sehen Handlungsbedarf.

"Um Lohndumping in der Pflegebranche entgegenzuwirken und den Wert der sozialen Arbeit deutlich zu machen, brauchen wir dringend eine neue Kommission, die den Mindestlohn in der Branche für alle festlegt", sagt Thomas Schwendele, Sprecher der Mitarbeiterseite der AK. "Wir wollen einen Mindestlohn in der Pflege verbindlich festschreiben, unabhängig davon, ob die neue Regierung einen allgemein gültigen, gesetzlichen Mindestlohn einführt oder nicht", so Schwendele.

"Die Zeit drängt, um einen geeinten Kommissionsvorschlag bis Ende 2014 verbindlich zu regeln. Die Caritas-Tarifpartner möchten diese Zeit nutzen - wir sind bereit, uns für angemessene Mindestlöhne in der Pflege einzusetzen", bekräftigt Lioba Ziegele, Mitglied der Dienstgeberseite der AK.

Hintergrund: Seit dem 1. August 2010 gilt in Deutschland erstmals ein Pflege-Mindestlohn für Arbeitnehmer, die in Deutschland in der Pflegebranche tätig sind. Ende 2014 läuft diese Verordnung (PflegeArbbV) aus. Sie regelt die Arbeitsbedingungen in der Branche für voll- und teilstationäre sowie ambulante Pflege und legt eine Lohnuntergrenze von derzeit 9 Euro in der Stunde (West) und 8 Euro in der Stunde (Ost) fest. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ein inländisches oder ein ausländisches Pflegeunternehmen ist. Die Pflegekommission nach § 12 des AEntG setzt sich aus Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und den Tarifpartnern des Dritten Weges zusammen. Hier werden die Mindestarbeitsbedingungen für die Pflegebranche erarbeitet.

Kontakt:

Thomas Schwendele, Sprecher der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tel.: 0170 / 203 33 32

Lioba Ziegele, Mitglied des Leitungsausschusses der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tel.: 0151 / 46 64 01 29

Herausgegeben von:

Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Reinhardtstraße 47, 10117 Berlin

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Ludwigstr. 36, 79104 Freiburg